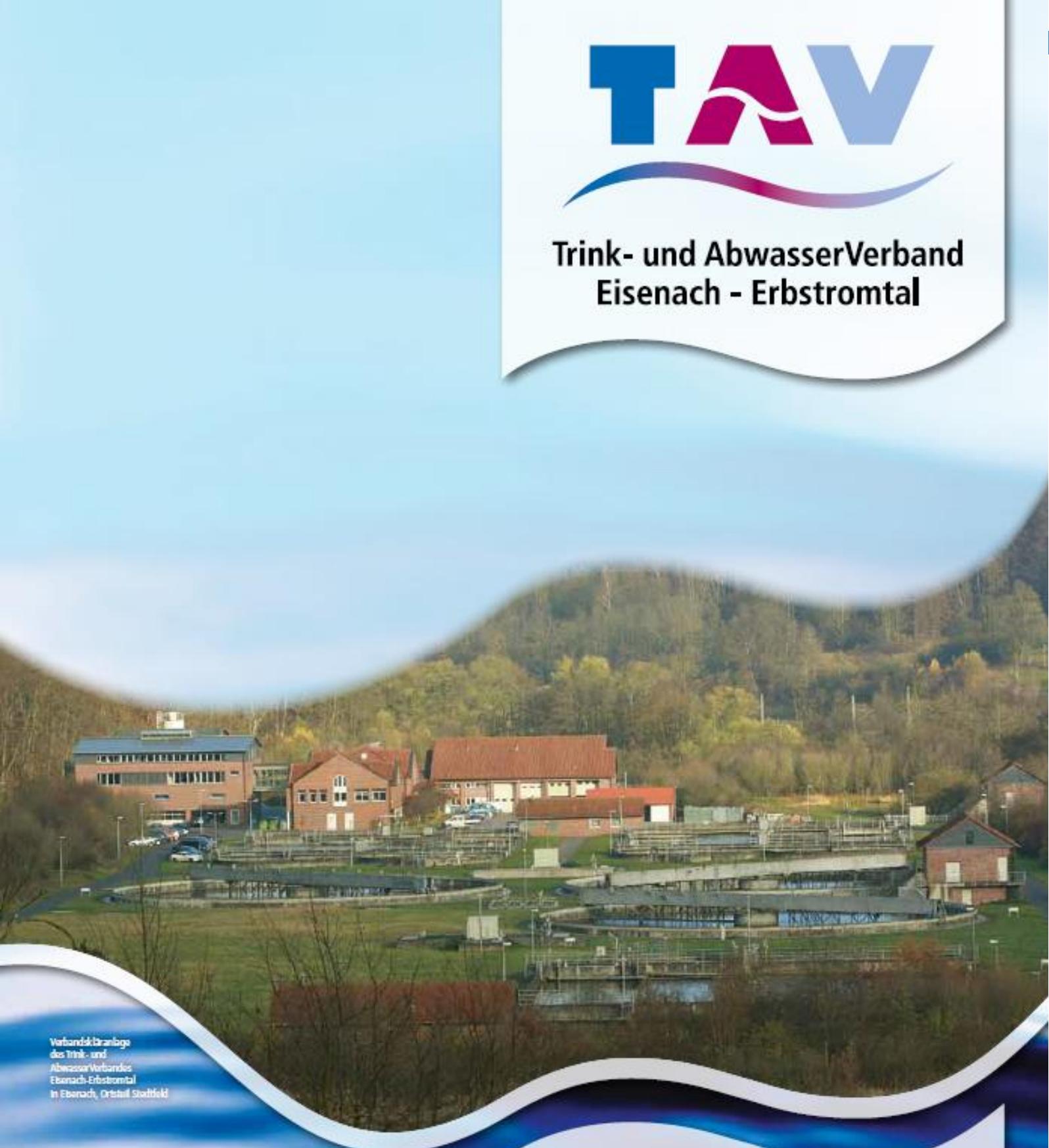




TAV

**Trink- und AbwasserVerband
Eisenach - Erbstromtal**



Verbandkläranlage
des Trink- und
Abwasserverbandes
Eisenach-Erbstromtal
in Eisenach, Ortsteil Stadtfeld

Informationsbroschüre

Erhebung von
Niederschlagswassergebühren

I. Einleitung

Der Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV) betreibt zur Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht in seinem Verbandsgebiet eine öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Der TAV ist verpflichtet, die Kosten für die Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, zu erheben.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutzwassers, die Errichtung und Unterhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kanalisation, Kläranlagen etc.), aber auch durch die Errichtung und Unterhaltung von Niederschlagswasserbehandlungs-, -ableitungs- und Entlastungsanlagen.

Um diese Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, erhebt der Verband nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) Grundgebühren, Benutzungsgebühren und Zusatzgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

Die gesetzliche Grundlage stellt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, welches in § 55 Abs. 2 die ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer über eine Kanalisation vorsieht.

„Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.“

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 WHG Abwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes:

„Abwasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).“

Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) trifft in § 47 weiterführende Regelungen zur Pflicht der Abwasserbeseitigung:

„Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt,“ soweit sie nicht nach Absatz 1 Satz 2 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde.

Die Mitgliedsgemeinden des TAV haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung dem TAV übertragen. Für den TAV ergibt sich hieraus die Abwasserbeseitigungspflicht sowohl für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser.

Muss ich mein Niederschlagswasser dem TAV überlassen?

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG hat die ortsnahe Versickerung oder Verrieselung Vorrang vor der Einleitung in das Kanalnetz des TAV.

Eine Verpflichtung zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Netz des TAV besteht bei möglicher Versickerung oder Verrieselung auf dem Grundstück bzw. anderer Verwertung auf dem Grundstück nicht.

Die Verpflichtung zur getrennten Erhebung von Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ergibt sich aus dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung.

Das ThürKAG regelt in § 12 Abs. 2 folgendes:

„Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet.“

Um den Ansprüchen einer „angemessenen Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung“ gerecht zu

werden, ist die Trennung der Abwassergebühr in eine Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers und in eine Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers unumgänglich.

Die Erhebung von gesplitteten Abwassergebühren bedeutet, dass getrennte Gebühren für die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen und die eingeleiteten Niederschlagswassermengen erhoben werden. Dadurch ist eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserbeseitigungskosten entsprechend der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen gegeben. Die Berechnung der Gebühren für die Behandlung des Schmutzwassers erfolgt nach dem Frischwassermaßstab. Der Gebühr für die Einleitung des Niederschlagswassers werden die einleitenden versiegelten Flächen zugrunde gelegt.

II. Grundlagenermittlung

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der in die Anlagen des TAV einleitenden Flächen berechnet.

Auf der Basis einer fotogrammetrischen Auswertung von Überfliegungsphotos wurde für jedes relevante Grundstück im Verbandsgebiet ein Erhebungsbogen erstellt.

Rechtliche Grundlage für diese Auswertung bildet die Entwässerungssatzung des TAV.

Der Erhebungsbogen wird dem Grundstückseigentümer zur Überprüfung bzw. Ergänzung zugesandt.

Wichtig ist, dass Sie innerhalb der gegebenen Frist die Erhebungsbögen, mit den Ergänzungen und eventuellen Änderungen, unterschrieben an den Verband zurücksenden. Nach Eingang werden die Daten in das Abrechnungssystem eingearbeitet.

Diese Daten bilden die Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Um Unstimmigkeiten und Probleme zu vermeiden ist es wichtig, dass Sie die Erhebungsbögen möglichst genau prüfen und vollständig ausgefüllt an uns zurücksenden.

Durch den TAV werden Überprüfungen der gemeldeten Daten vor Ort stichprobenartig und in begründeten Fällen durchgeführt.

III. Erhebung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr eines Grundstückes wird von den Flächen ausgegangen, von denen Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des TAV gelangt (einleitende Flächen). Diese Flächen sind meist überdachte und befestigte Flächen.

Wie viel Regenwasser von einer Fläche in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet wird, hängt von der Versickerungsleistung der Fläche ab.

Diese Leistung wird über den Abflussbeiwert definiert. Je mehr Niederschlagswasser abgeleitet wird, desto höher der Abflussbeiwert.

Die Niederschlagswassergebühr ist auch für Flächen zu entrichten, die nur mittelbar in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser von dort in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Die entsprechend für Ihr Grundstück ermittelten Flächen werden mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Die Summe der errechneten Einzelwerte ergibt die Gebührens Bemessungsfläche.

1. Überdachte Flächen

Überdachte Flächen sind alle Dachflächen von Gebäuden sowie Carports, Vordächer, Balkone, Gartenlauben, Garagen usw.

Bei Dachflächen geneigter Dächer oder bei Flachdächern bis 5 % Neigung wird ein Abflussbeiwert von 0,9 zugrunde gelegt.



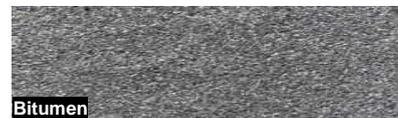
Bei begrünten Dächern liegt der Abflussbeiwert bei 0,5.



2. Befestigte Flächen

Hier unterscheidet man

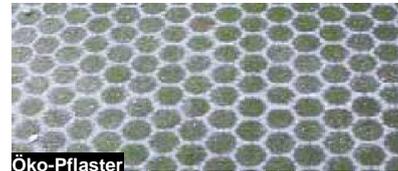
- a. wasserundurchlässige Flächen, diese werden mit einem Abflussbeiwert von 0,9 berücksichtigt



- b. wasserteildurchlässige Flächen, diese werden mit einem Abflussbeiwert von 0,6 berücksichtigt



- c. wasserdurchlässige Flächen, diese werden mit einem Abflussbeiwert von 0,3 berücksichtigt



IV. Welche Maßnahmen reduzieren die Niederschlagswassergebühr?

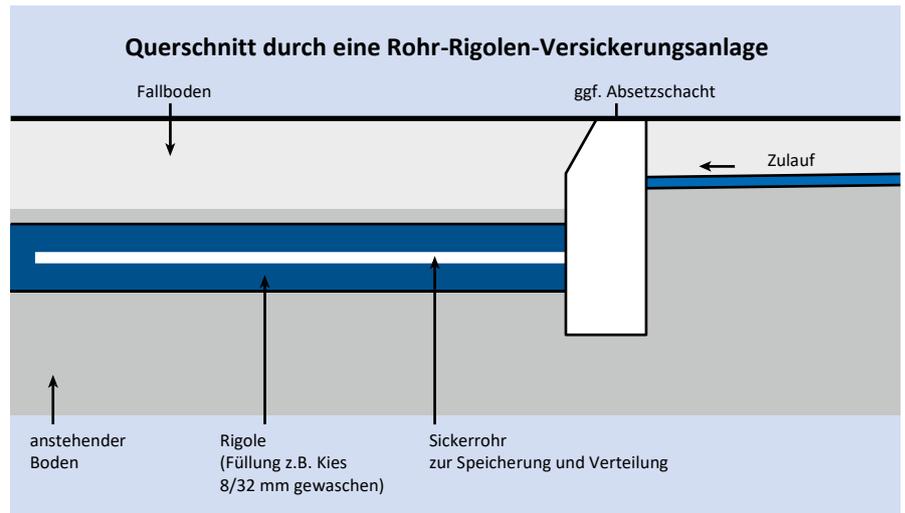
Alle Flächen, die an die öffentliche Einrichtung des TAV angeschlossen sind, werden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Es besteht die Möglichkeit, die Gebührenbemessungsfläche durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, Niederschlagswasserrückhaltung oder Niederschlagswasserversickerung zu reduzieren.

Verschiedene Möglichkeiten von baulichen Anlagen:

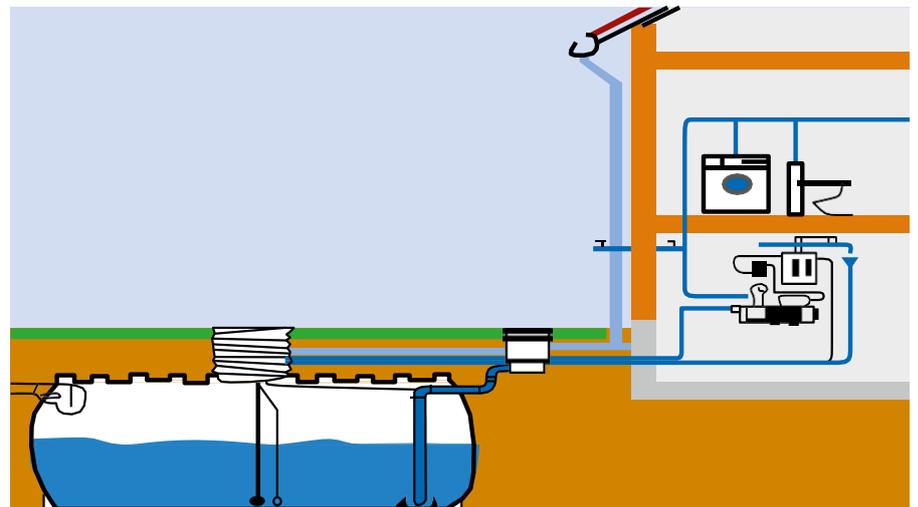
1. Versickerungsanlagen

- Versickerungsanlagen sind alle Anlagen, die Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern lassen. Gebührenmindernd wirken nur Versickerungsanlagen, die keinen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben.
- Informationen zur Bemessung und zum Bau von Versickerungsanlagen finden Sie bei verschiedenen Herstellern. Zudem regelt die Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung unter anderem die erlaubnisfreie Versickerung.



2. Zisternen

- Zisternen sind alle Anlagen zum Speichern und Nutzen von Niederschlagswasser.
- Man unterscheidet Zisternen mit Überlauf in eine Versickerungsanlage oder in den öffentlichen Kanal.
- Alle Flächen, die in eine Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage entwässern, werden bei der Gebührenberechnung abgezogen.
- **Zisternen mit Überlauf in den öffentlichen Kanal wirken nicht gebührenmindernd.**



V. Erläuterungen zum Erhebungsbogen

Bitte halten Sie unbedingt den im Erhebungsbogen genannten Rücksendetermin ein. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen und Unstimmigkeiten bei der späteren Gebührenerhebung.

Erfolgt keine Rückgabe des Erhebungsbogens bis zum genannten Termin oder ist dieser nicht unterschrieben, so gehen wir davon aus, dass die von uns ermittelten Daten vollständig und richtig sind und legen diese der Gebührenerhebung zugrunde.

Bei NEUKUNDEN werden bei fehlenden Unterlagen 90% der Grundstücksfläche als versiegelte Flächen berechnet.

Zu Ihrem Erhebungsbogen erhalten Sie ein Anschreiben mit folgenden wichtigen Angaben:

- Bezeichnung des Grundstücks
- die Fristen zur Rücksendung des Erhebungsbogens

Als Anlage zum Erhebungsbogen finden Sie entsprechende Erläuterungen und Ausfüllhinweise. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Bitte geben Sie die Kunden- und Verbrauchsstellennummer bei Schriftverkehr immer an.

Erhebungsbogen Seite 1

Sollte Ihre Anschrift nicht korrekt sein, tragen Sie hier bitte die Änderungen ein.

Unter Punkt 1 des Erhebungsbogens finden Sie die Angaben zu Ihrem Grundstück. Bitte prüfen Sie diese Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Sollten alle Flächenangaben korrekt sein und alle aufgeführten Flächen in das Netz des TAV entwässern oder wird generell kein Niederschlagswasser in das Netz des TAV eingeleitet, so kreuzen Sie dies entsprechend unter Punkt 2 an.

Es sind dann keine weiteren Angaben notwendig. Bitte unterschreiben Sie den Erhebungsbogen an der gekennzeichneten Stelle (Seite 3) und senden Sie diesen an den TAV zurück.

Seite 2 und 3

Hier sind die von uns im Rahmen der Überfliegung ermittelten Daten eingetragen. Die Farbe gibt die Art der Versiegelung an. Die Fläche ist die tatsächlich ermittelte Fläche ohne Berücksichtigung des Abflussbeiwertes. Grundsätzlich gehen wir zunächst davon aus, dass alle Flächen in das Netz des TAV entwässern.

Bitte tragen Sie unter den Punkten 3 und 4 Ihre Änderungen ein. Sollte sich die Fläche ändern, können Sie die neue Flächengröße in der Spalte „korrigierte Fläche“ eintragen. Bitte geben Sie auch an, auf welche Weise das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück abgeleitet wird.

NEUKUNDEN tragen hier bitte die entsprechenden Flächen und den Grad der Versiegelung ein. Die Nummerierung sollte im beizulegenden Lageplan eingetragen werden.

Seite 4

Auf Seite 4 zu Punkt 5 und 6 vermerken Sie bitte die Angaben zu ggf. vorhandenen Zisternen, Regenrückhalte- oder Versickerungsanlagen.

Zum Erhebungsbogen erhalten Sie ein Abbild der Flächenauswertung des Grundstückes (Seite 4 Punkt 7). Auf diesem sind die einzelnen Teilflächen laufend nummeriert und farbig markiert. Die Teilflächen finden Sie in den jeweiligen Tabellen auf Seite 2 und 3 unter Punkt 3 und 4 des Erhebungsbogens wieder. Bitte prüfen Sie, ob alle Teilflächen erfasst sind und ändern Sie ggf. die Angaben zur Flächengröße, Versiegelungsart und Anschluss an den Kanal im Erhebungsbogen.

NEUKUNDEN senden uns bitte eine Kopie des Lageplanes zu.

Seiten 5 bis 7

Diese Seiten enthalten die gleichen Daten wie die Seiten 2 bis 4 und sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Lesen Sie in jedem Fall die Erläuterungen zum Erhebungsbogen und die Ausführungen in der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ (siehe Seite 6 und 7 dieser Informationsbroschüre).

Sollten weitere Fragen offen bleiben, helfen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne weiter.

VI. Häufig gestellte Fragen

1. Was ist eine gesplittete (getrennte) Abwassergebühr?

Die Abwässer der Grundstücke werden in der öffentlichen Kanalisation gesammelt, zur Kläranlage transportiert und dort gereinigt. Früher wurde dafür eine einheitliche Abwassergebühr erhoben. Hierbei wurde der Verbrauch von Frischwasser als Grundlage der Kostenerhebung herangezogen. Grundstücke mit großen versiegelten Flächen und geringem Frischwasserverbrauch wurden dadurch begünstigt. Seit 2010 erfolgt im Interesse der größeren Gerechtigkeit eine getrennte Gebührenerhebung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch eine getrennte Schmutz- und Niederschlagswassergebühr.

2. Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr?

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch bemessen. Für die Höhe der Niederschlagswassergebühr wird die Gesamtfläche der überbauten bzw. befestigten angeschlossenen Flächen ermittelt und als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich dabei auf der Grundlage der Schmutz- und Niederschlagswassergebührenkalkulation. Mit der Kalkulation werden die variablen und fixen Kosten der Aufgabenwahrnehmung auf die gebührenpflichtige Menge. Fixe Kosten, die unabhängig von den entsorgten Mengen entstehen, sind Kosten für Bau und Erhalt des Kanalnetzes, für Kläranlagen, Pumpwerke und Entlastungsbauwerke etc. sowie Personalkosten und Zinsbelastungen für Investitionskredite. Diese Kostengruppe macht derzeit 75 % der Gesamtkosten aus. Kosten für Strom, Materialkosten und Reparaturdienstleistungen etc. sind variable Kosten.

3. Was zählt zur öffentlichen Einrichtung?

Hierzu zählen die Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die gesamten öffentlichen Kläranlagen, Versickerungsmulden,

Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke etc.

4. Wie erfolgt die Ermittlung der versiegelten Flächen?

Die versiegelten Flächen zur Berechnung der getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ergeben sich aus den Grundstücksdaten der amtlichen Katasterunterlagen sowie den digitalisierten Luftbildaufnahmen der Überfliegung des Verbandsgebietes. Auf dem Luftbild kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer einen Lageplan aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen mit der Bitte, den Einleitzustand anzugeben. Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen. Details dazu finden Sie in den Erläuterungen zum Erhebungsbogen.

5. Wie können sich die Grundstückseigentümer informieren oder Fragen stellen?

Informationen erhalten Sie auf der Internetseite (www.tavee.de) des TAV. Mit dem Erhebungsbogen erhalten Sie zusätzlich diese Informationsbroschüre. Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit, sich über ihre zuständige Sachbearbeiterin zu informieren. Die Rufnummer finden Sie auf dem Anschreiben zum Erhebungsbogen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für ein persönliches Gespräch in unserem Haus bzw. einen Termin vor Ort zu vereinbaren.

6. Können falsche Angaben der Grundstückseigentümer festgestellt werden?

Durch den TAV erfolgt ein Vergleich der Daten aus der Auswertung der Überfliegungsfotos und der Selbstauskunft des Grundstückseigentümers. Stichprobenartige Überprüfungen der Angaben vor Ort sind den Mitarbeitern des Verbandes jederzeit gestattet und werden ebenfalls

durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass der TAV berechtigt ist Gebühren nachzuerheben und fehlerhafte Angaben einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellen können.

7. Was können die Grundstückseigentümer tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) des TAV einleiten. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt! Für Niederschlagswasser, welches der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des TAV nicht zugeführt wird (z. B. durch Versickerung) fällt keine Niederschlagswassergebühr an. Die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser regelt die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (ThürVersVO Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung). Darüber hinaus wird die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Art der Versiegelung der befestigten Flächen beeinflusst. Versiegelungsarten mit geringem Abflussbeiwert vermindern die entstehende Niederschlagswassergebühr.

8. Muss ich bezahlen, wenn ich kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation leite?

Bei vollständiger Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück müssen keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden. Die Schmutzwassergebühr wird auch zukünftig nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

9. Was ist ein Erhebungsbogen?

In diesem Bogen erfolgt Ihre verbindliche Erklärung über die versiegelten Flächen Ihres Grundstücks, die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) einleiten (siehe Seite 5).

10. Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Erhebungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben in Druckschrift auf dem Erfassungsbogen.

11. Bin ich verpflichtet, den Erhebungsbogen auszufüllen?

Gemäß der Entwässerungssatzung des TAV sind die Grundstückseigentümer mitwirkungspflichtig. Bei fehlender Mitwirkung werden die durch den TAV ermittelten versiegelten Flächen in voller Höhe gebührenwirksam.

12. Wer erhält den Erhebungsbogen?

Den Erhebungsbogen erhalten alle aktuellen Grundstückseigentümer. Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern erhält der Verwalter die kompletten Unterlagen. Gibt es keinen Verwalter, erhält ein Grundstückseigentümer den Erhebungsbogen.

13. Ist eine Fristverlängerung möglich?

Generell gibt es keine Verlängerung der auf dem Erhebungsbogen angegebenen Abgabefrist. In begründeten Fällen (z.B. bei längerer Krankheit oder Urlaub) kann in Absprache mit dem TAV die Frist verlängert werden.

14. Gibt es einen Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Entscheidend ist, welche Fläche an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. Ob die Einleitung in einen Mischwasserkanal oder reinen Regenwasserkanal (Trennsystem) erfolgt, ist unerheblich.

15. Wie gehen Dachflächen und befestigte Flächen in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden bzw. nach der Art der Versiegelung. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche der jeweiligen Flächen errechnet sich durch den Abflussbeiwert (siehe Seite 3).

16. Was heißt Abflussbeiwert und wie wird er berechnet?

Der Abflussbeiwert ist ein Begriff aus der Hydrologie. Er gibt an, welcher Teil des Niederschlags z. B. in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abfließt. Der Abflussbeiwert wird unter anderem bei der Bemessung von Regen- und Schmutzwasserkanälen zugrunde gelegt.

Der Abflussbeiwert ist neben anderen Faktoren abhängig von dem Anteil und der Art der befestigten Flächen. Ein Teil des Niederschlags versickert bzw. füllt die Bodenporen auf. Je mehr Niederschlagswasser abgeleitet wird, desto höher ist der Abflussbeiwert (siehe Seite 3).

17. Müssen spätere Veränderungen der Flächen mitgeteilt werden?

Ja, alle Änderungen sind dem TAV schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.ta-vee.de.

18. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebührenermittlung ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden und damit nicht dauerhaft zu einer Entlastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beitragen.

19. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

20. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, so gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Besteht eine Verbindung zur Kanalisation, kann keine Gebührenerminderung erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Wird das Niederschlagswasser aus der Speichereinrichtung als Brauchwasser im Haushalt verwendet (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine etc.) hat der Gebührenzahler dies beim TAV anzuzeigen und auf eigene Kosten die notwendige Messeinrichtung einzubauen. Für diese Mengen ist eine entsprechende Benutzungsgebühr zu zahlen.

Die Nutzung einer Brauchwasseranlage darf grundsätzlich nur mit Genehmigung des TAV erfolgen und es sind zwingend die technischen Voraussetzungen (getrennter Kreislauf Trink- und Brauchwasser) einzuhalten.

Impressum

Auflage:

Dezember 2020

Herausgeber:

Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal
Stedtfeld
Am Frankenstein 1
99817 Eisenach

Redaktion:

Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal
Service-Telefon: (03 69 28) 9 61-0
Fax: (03 69 28) 9 61-111

Diese Informationen finden Sie auch auf unserer
Internetseite unter www.tavee.de